

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/141 —**

**Gesetzentwurf zur Regelung einer angemessenen Versorgung für alle
Opfer nationalsozialistischer Verfolgung in der Zeit von 1933 bis 1945**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Schily, Frau Dr. Vollmer und der
Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/142 —**

Entschädigung für Zwangsarbeit während der Nazi-Zeit

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/223 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Entschädigung
von NS-Unrecht“**

A. Problem

In der gesetzlichen Regelung zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht sind in Einzelfällen, insbesondere aus formalen Gründen, wie Fristversäumung, Härten verblieben, die nicht vermeidbar waren.

B. Lösung

Bereitstellung eines Betrages von bis zu 300 Mio. DM für folgende abschließende Maßnahmen:

1. Schaffung eines Härtefonds für alle Gruppen, die unter das Allgemeine Kriegsfolgengesetz fallen, mit Einmalleistungen bis zu 5 000 DM und laufenden Leistungen in besonderen Fällen.
2. Verbesserungen der Voraussetzungen bei der Gewährung von laufenden Leistungen aus dem Wiedergutmachungsdispositionsfonds.
3. Aufforderung an die Länder, bei der Handhabung formaler Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes großzügig zu verfahren.
4. Fortsetzung der Härtefonds für jüdische und nicht jüdische Verfolgte.
5. Einrichtung einer zentralen Auskunftsstelle.

Die Bundesregierung wird ersucht, unverzüglich die erforderlichen Richtlinien zu erlassen und für eine schnelle und unbürokratische Durchführung der zusätzlich beschlossenen Maßnahmen zu sorgen. Sie soll dem Deutschen Bundestag in geeigneter Form bis zum Ende des Jahres 1987 darüber berichten.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß**C. Alternativen**

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist mit dem Antrag auf Drucksache 11/141 die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Regelung einer angemessenen Versorgung für alle Opfer nationalsozialistischer Verfolgung in der Zeit von 1933 bis 1945 gefordert worden. In dem weiteren Antrag auf Drucksache 11/142 ist dieselbe Forderung im Hinblick auf Zwangsarbeiter bei Firmen und Kommunen während des Nationalsozialismus erhoben worden. Der Ausschuß hat beide Anträge gegen zwei Stimmen seitens der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Seitens der Fraktion der SPD ist die Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ vorgeschlagen worden. Die Stiftung sollte in Fällen Hilfen geben, in denen trotz Vorliegens eines Entschädigungssachverhaltes die einschlägigen Entschädigungsregelungen nicht anwendbar sind. Der Ausschuß hat den entsprechenden Gesetzentwurf auf Drucksache 11/223 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

D. Kosten

300 Mio. DM, im wesentlichen in den Jahren 1988 bis 1991. Für 1988 ist ein Betrag von 50 Mio. DM vorgesehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN auf Drucksachen 11/141 und 11/142 und den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/223 abzulehnen;
2. folgender Entschließung zuzustimmen:

- I. Der Deutsche Bundestag spricht allen Opfern der NS-Gewaltherrschaft sein Mitgefühl aus. Er ist sich bewußt, daß das Leid und die Schäden der NS-Verfolgung und des NS-Unrechts nicht mit Geldleistungen wiedergutmacht werden können.

Finanzielle Leistungen können in Anbetracht des ungeheuren Ausmaßes der verursachten Schäden keinen vollständigen Ausgleich bewirken, sondern nur Leid und Schäden mildern.

Von diesen Gedanken hat sich der Deutsche Bundestag in den 50er und 60er Jahren beim Erlaß der Entschädigungsgesetze leiten lassen. Die von ihm beschlossenen Gesetze und die zu Beginn der 80er Jahre geschaffenen Härtefonds bleiben die maßgebliche Grundlage für eine endgültige Abschlußregelung. System, Ausgestaltung und Höhe der Gesamtentschädigung (zur Zeit 80 Mrd. DM und steigend auf über 100 Mrd. DM bis zum Jahre 2020) sind von den Betroffenen und ihren Verbänden anerkannt worden.

Dennoch sind in Einzelfällen Härten verblieben, die bis heute, insbesondere wegen Versäumung gesetzter Fristen, nicht vermieden werden konnten.

Der Verantwortung zur Beseitigung dieser Härten ist sich der Deutsche Bundestag bewußt, wenn auch nicht allen Betroffenen, die eine Entschädigung erwarten, geholfen werden kann.

- II. Unter diesen Prämissen sind in folgenden Fällen zusätzliche Entschädigungsmaßnahmen – für eine nunmehr endgültige Abschlußregelung in diesem Bereich – zu treffen:
 1. Schaffung einer neuen Härteregelung für die von NS-Unrechtshandlungen Betroffenen, die die Antragsfristen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) versäumt haben.

In besonders schweren Fällen sollen auch laufende Beihilfen gewährt werden.
 2. Ergänzung der bestehenden Leistungen an Zwangssterilisierte durch Gewährung laufender Beihilfen an solche Betroffenen, die als Folge der Sterilisation einen nachhaltigen Gesundheitsschaden erlitten haben.
 3. Verbesserung der Leistungsvoraussetzungen nach dem Wiedergutmachungsdispositionsfonds (bei der Gewährung laufender Beihilfen).
 4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den Bundesländern
 - auf eine Lockerung der Fristen für Zweitverfahren im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG),
 - auf eine Intensivierung der Spätschädenregelung des § 206 BEG hinzuwirken.
 5. Die Abwicklung der beiden bestehenden Härtefonds für jüdische und nicht jüdische Verfolgte soll nach Maßgabe der dafür vorgesehenen zusätzlichen Mittel fortgeführt werden.
 6. Für alle diese Maßnahmen soll insgesamt ein Betrag von bis zu 300 Mio. DM bereitgestellt werden.
 7. Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung, unverzüglich die erforderlichen Richtlinien zu erlassen und für eine schnelle und unbürokratische Durchführung der zusätzlich beschlossenen Maßnahmen zu sor-

gen und danach dem Innenausschuß bis zum Ende des Jahres 1987 zu berichten.

8. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, eine zentrale Auskunftsstelle einzurichten, die die Betroffenen über ihre Antragsmöglichkeiten berät.

Bonn, den 30. November 1987

Der Innenausschuß

Bernrath

Vorsitzender

Frau Dr. Wisniewski

Berichterstatter

Lüder

Schröer (Mülheim)

Frau Dr. Vollmer

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Wisniewski, Lüder, Schröer (Mülheim) und Frau Dr. Vollmer

I. Zum Ablauf der Beratungen

Die Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN auf Drucksachen 11/141 und 11/142 sowie der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/223 wurden in der 10. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 7. Mai 1987 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung (allerdings nicht Drucksache 11/223) und den Haushaltsausschuß, an diesen auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung, zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wurde zusätzlich dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner 3. Sitzung vom 20. Mai 1987 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu diesen, zugleich aber auch zu den ihm weiter überwiesenen Vorlagen auf Drucksachen 11/224 sowie 10/6287, deren abschließende Beratung er zurückgestellt hat, beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat mit seiner Anhörung ein Versprechen eingelöst, das Vertreter aller Fraktionen in seiner 246. Sitzung vom 13. November 1986 abgegeben hatten. Die Vorlagen waren — wenn auch mit einer anderen Zuweisung an die Ausschüsse — bereits in der 10. Wahlperiode als Drucksachen 10/5796, 10/5797, 10/6415 und 10/6242 im Beratungsgang. In der 10. Wahlperiode kam keine Anhörung mehr zustande. Der Innenausschuß hat zu dieser Anhörung einen Fragenkatalog von insgesamt 50 Fragen erarbeitet, zu denen 23 benannte Sachverständige zunächst im Vorwege schriftlich Stellung genommen haben. Er hat die Anhörung, in der auch Betroffene gehört wurden, in seiner 7. Sitzung am 24. Juni 1987 durchgeführt. Auf das umfangreiche Protokoll, das die Stellungnahmen der Sachverständigen, den stenographisch aufgezeichneten Ablauf der Anhörung sowie auch unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen enthält, wird besonders hingewiesen. Während der Dauer der Beratungen sind dem Innenausschuß zusätzlich zahlreiche Eingaben und Briefe von Einzelpersonen und Verbänden zugegangen, die in den Beratungsgang eingeflossen sind. Am 25. Juni 1987 hat der Ausschuß dann in seiner 8. Sitzung mit einer ersten summarischen Auswertung des Ergebnisses der Anhörung seine Beratungen fortgesetzt. Er hat das Bundesfinanzministerium gebeten, dem Innenausschuß rechtzeitig zu seiner Sitzung am 4. November 1987 eine Zusammenstellung der Sachverständigenäußerungen zu den Mängeln und zu den Lösungsvorschlägen und weiter eine Bewertung dazu vorzulegen. Die erbetene Zusammenstellung ist bei dem Vorsitzenden des Innenausschusses am 26. Oktober 1987 eingegangen. Die erbetene Bewertung lag bis zum Abschluß der Beratungen dem Ausschuß nicht vor.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen in seiner 10. Sitzung am 16. September 1987 fortgesetzt und sie in der 13. Sitzung am 4. November 1987 vorbehaltlich der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse abgeschlossen. Grundlage für die Beschlußfassung des Ausschusses war neben den beiden Anträgen der Fraktion DIE GRÜNEN auf Drucksachen 11/141 und 11/142 und dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/223 ein Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, der in der Ausschusssitzung vorgelegt worden ist. Er enthält eine Entschliebung, die in eine Präambel und eine Beschlußempfehlung unterteilt ist; sein Wortlaut ergibt sich aus der Entschliebung in der Beschlußempfehlung des Innenausschusses, wobei dort die Präambel mit I. und die Beschlußempfehlung mit II. gekennzeichnet sind.

In der Abstimmung hat der Ausschuß den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf Drucksache 11/141 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD abgelehnt. Mit dem gleichen Stimmenergebnis hat er den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf Drucksache 11/142 abgelehnt.

Der Ausschuß hat weiter den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/223 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Beratung der Vorlagen auf Drucksache 11/224 sowie auf Drucksache 10/6287 hat der Ausschuß einvernehmlich zurückgestellt.

Bei der Beschlußfassung über den Entschliebungsantrag insgesamt auf der Grundlage des Antrags der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuß zunächst zwei Ergänzungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Anträge hatten folgenden Wortlaut:

1. Präambel

Nach Absatz 4: Der Deutsche Bundestag ist sich der Tatsache bewußt, daß bislang Gruppen ganz oder teilweise aus dem Kreis der Entschädigungsberechtigten ausgeschlossen waren, denen nun eine Entschädigung für ihre Verfolgung durch den Nationalsozialismus zukommen muß. Insbesondere sind dies viele im Ausland lebende Verfolgte, ein großer Teil der Zwangssterilisierten, Menschen mit Spätschäden, Euthanasieopfer, sozial Verfolgte, Kriegsdienstverweigerer und Fahnenflüchtige, Kommunisten und Zwangsarbeiter/innen.

2. Beschlußempfehlung

Nach Absatz 5:

- a) Die Verwaltung der Mittel und ihre Vergabe wird aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers der Finanzen herausgenommen.
- b) Das Territorialitätsprinzip im Sinne eines Ausschlusses wird in den Härtefonds aufgehoben.

Einen weiteren Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, in der Entschließung unter 2. Beschlußempfehlung den Satz „— für eine nunmehr endgültige Abschlußregelung in diesem Bereich —“ zu streichen, hat der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN ebenfalls abgelehnt.

Dagegen hat der Ausschuß einen Ergänzungsantrag der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei zwei Enthaltungen seitens der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen, der dahin geht, den vorletzten Absatz des Entschließungsantrags wie folgt zu fassen:

„Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung, unverzüglich die erforderlichen Richtlinien zu erlassen und für eine schnelle und unbürokratische Durchführung der zusätzlich beschlossenen Maßnahmen zu sorgen und darüber dem Innenausschuß bis zum Ende des Jahres 1987 zu berichten.“

Der Ausschuß hat in der Schlußabstimmung dem Entschließungsantrag in der durch die Annahme des einen Ergänzungsantrages modifizierten Form mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

In seiner 14. Sitzung am 11. November 1987 ist der Ausschuß hinsichtlich der nun vorliegenden mitberatenden Stellungnahmen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung und des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit noch einmal in eine Beratung eingetreten, da diese beiden Voten mit der Beschlußlage des Innenausschusses nicht in Einklang standen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mitgeteilt, daß er mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD die Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksachen 11/141 und 11/142 abgelehnt hat.

Aus dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat er mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN folgendem Text zugestimmt:

„Für alle diese Maßnahmen soll insgesamt ein Betrag von bis zu 300 Mio. DM bereitgestellt werden.“

Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung, unverzüglich die erforderlichen Richtlinien zu erlassen und für eine schnelle und unbürokratische

Durchführung der zusätzlich beschlossenen Maßnahmen zu sorgen.

Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, eine zentrale Auskunftsstelle einzurichten, die die Betroffenen über ihre Antragsmöglichkeiten berät.“

Dem übrigen Text dieses Antrags (Präambel und Beschlußempfehlung) haben die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt, die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN habe dagegengestimmt. Bei Stimmengleichheit (14 : 14) wurde dieser Teil daher abgelehnt. Einem Antrag der Fraktion der SPD zu den Drucksachen 11/141 und 11/142 haben die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben dagegengestimmt. Bei Stimmengleichheit (14 : 14) wurde der Antrag abgelehnt. Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist der Auffassung, daß aufgrund der im Juni 1987 stattgefundenen Anhörung von NS-Opfern durch den Innenausschuß des Deutschen Bundestages eine möglichst umfassende Lösung, die alle Betroffenen erfaßt, notwendig ist. Eine Stiftung, in deren Beirat die Betroffenen selbst mitentscheiden, der Antrag der SPD gemäß Drucksache 11/223 beinhaltet dies, würde dem Anliegen, keinen Verfolgten auszuschließen, gerecht.“

Die Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN gemäß den Drucksachen 11/141 und 11/142 stellen keine umfassende Regelung dar, weil sie nur bestimmte Gruppen der NS-Verfolgten erfassen.

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beinhaltet lediglich eine neue Härteregelelung. Das ist absolut unzureichend. Es bleiben nach wie vor bestimmte NS-Verfolgte von einer Entschädigung ausgeschlossen.“

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mitgeteilt, daß er mit Stimmenmehrheit der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD beschlossen hat, die Ablehnung des Antrags in Drucksache 11/141 zu empfehlen.

Der Ausschuß hat weiterhin mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag in Drucksache 11/142 abzulehnen.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in Drucksache 11/223 und den im Innenausschuß bereits angenommenen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit jeweils bei Gleichheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf der einen sowie der Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN auf der anderen Seite ebenfalls abgelehnt.

Der Innenausschuß hat in Kenntnis dieser beiden Stellungnahmen mit den Stimmen der Koalitionsfraktio-

nen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN seinen in der Sitzung vom 4. November 1987 gefaßten Beschluß noch einmal bestätigt.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. November 1987 die Mitberatung der Drucksachen 11/141, 11/142 und 11/223 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen für erledigt erklärt. Die Fraktion der SPD hat sich dabei bei der Vorlage in Drucksache 11/141 der Stimme enthalten und in den Fällen der Drucksachen 11/142 und 11/223 gegen die Feststellung der Erledigung gewandt. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat in allen Fällen gegen diese Feststellung gestimmt.

Der vom Innenausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung für eine Entschliebung zu zusätzlichen Entschädigungsmaßnahmen für NS-Opfer hat der Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Die Fraktion der SPD hat deutlich gemacht, daß sie dem Text der Entschliebung nicht zustimme.

Da die Stellungnahme des Haushaltsausschusses der Beschlußlage im Innenausschuß entspricht, konnte auf einen Wiedereintritt in die Beratungen verzichtet werden.

Seine Stellungnahme gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert abgegeben.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 25. November 1987 mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 11/223 abzulehnen. Er hat gegen den Gesetzentwurf zwar keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben; es bestehen mehrheitlich jedoch Bedenken, ob der Stiftungszweck durch die vorgeschlagenen Vorschriften praktikabel erreicht werden kann. Auf einen Wiedereintritt in die Beratungen konnte verzichtet werden, da diese Stellungnahme der Beschlußlage im Innenausschuß entspricht.

II. Zur Begründung

An das Ende seiner Beratungen zur Frage der Entschädigung von nationalsozialistischem Unrecht hat der Ausschuß eine Entschliebung mit Handlungsaufträgen an die Bundesregierung gestellt, um mit der gewollten Härteregelung schnell die in persönlichen Härtefällen möglichen Hilfen umzusetzen.

1. Zu Teil I der Entschliebung

Mit der Präambel spricht die Ausschlußmehrheit in deren Eingangssatz allen Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ihr Mitgefühl aus. Es besteht Einvernehmen im Ausschuß, die insoweit gewählte Formulierung noch im Laufe des parlamentarischen Verfahrens zu überdenken. In den Beratungen ist auch als Ergebnis der Anhörung gewürdigt worden, daß es vielen der Opfer und Verfolgten nicht oder nicht nur um eine materielle Entschädigung

geht, sondern darum, als Opfer und als Verfolgte anerkannt zu werden. Sie erwarten ein deutliches Wort des Parlaments, das diese Anerkennung in ethischer und moralischer Hinsicht ausspricht. Seitens der Fraktion der SPD ist darauf hingewiesen worden, daß bei der Berücksichtigung dieses ideellen Gesichtspunktes die Betroffenen, also die Opfer und Verfolgten, genannt werden müssen, damit sie sich auch in der Formulierung wiederfinden. Diesem Gedanken ist auch der vom Ausschuß abgelehnte Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zu der Präambel verpflichtet.

Die Präambel betont das Wissen des Ausschusses darum, daß das Leid und die Schäden der NS-Verfolgung und des NS-Unrechts nicht mit Geldleistungen gutgemacht werden können, daß diese Leid und Schäden nur lindern können. Die Koalitionsfraktionen haben auf diesem Hintergrund darauf hingewiesen, daß sich der Weg, den die Entschädigungsgesetzgebung von ihren Anfängen bis zu der hier ins Auge gefaßten Regelung, die insgesamt 103 Milliarden DM kostete, genommen habe, beachtlich und von Betroffenen und Verbänden anerkannt sei. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bericht der Bundesregierung über die Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen — Drucksache 10/6287 — Bezug genommen, der den Beratungen zugrunde gelegen hat.

Die Präambel stellt nach Auffassung der Ausschlußmehrheit heraus, daß die Entschädigungsgesetzgebung in Einzelfällen zu Härten geführt hat, die nicht vermieden werden konnten. Dieser Härten ist sich der Ausschuß bewußt; hier will er zusätzliche Entschädigungsmaßnahmen treffen. Er ist sich dabei im klaren darüber, daß nicht allen Betroffenen, die eine Entschädigung erwarten, geholfen werden kann.

2. Zu Teil II der Entschliebung

a)

Der Ausschuß hat einer Härteregelung zugestimmt, die keine Änderung von Gesetzen vorsieht. Auf der Grundlage der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Entschliebung bleiben die gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Bundesentschädigungsgesetz und das Allgemeine Kriegsfolgendesetz, unberührt. Insoweit hat es im Ausschuß, abgesehen von der Fraktion DIE GRÜNEN, Einvernehmen gegeben. Dabei hat der Ausschuß in Rechnung gestellt, daß diese Gesetze von ihrer Konzeption her bestimmte denkbare Fälle der Wiedergutmachung bewußt ausschließen. Er hat auch gesehen, daß manche gewährte Leistung aus heutiger Sicht zu gering angesetzt ist. Von einer Novellierung dieser Gesetze hat er abgesehen, weil die Aufgabe einer ganzen, wenn auch beschränkten Konzeption Präjudizierungen bringt, die unübersehbar sind. Die getroffene Regelung geht davon aus, daß bisher keine Gruppen durch die Entschädigungsgesetzgebung ausgegrenzt worden sind. Sie anerkennt, daß in einzelnen Härtefällen nicht befriedigend geholfen werden konnte. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat betont, daß durch die bisherige gesetzliche Regelung gerade nicht einzelne Härte-

fälle, sondern ganze Gruppen von Verfolgten systematisch ausgeschlossen würden, weswegen die Fraktion DIE GRÜNEN auch grundsätzlich für eine Novellierung der Gesetzgebung einträte.

Die vorgesehene Härteregelung kommt nach Auffassung der Koalitionsfraktionen dem sehr nahe, was seitens der Fraktion der SPD mit dem Stiftungsvorschlag beabsichtigt sei; sie vermeide allerdings die damit verbundenen Nachteile. Da der vorhandene Verwaltungsapparat erhalten bleibe, könne sofort und ohne besonderen Mitteleinsatz für die Verwaltung geholfen werden. Eine sofortige Hilfe, die notwendig sei, werde durch eine flexiblere Fassung der Vergaberichtlinien ermöglicht.

Seitens der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN wird generell kritisiert, daß mit der Verabschiedung der Entschließung nicht erkennbar werde, was man im einzelnen beschließe. Der Bundesregierung sei überlassen, wie die Richtlinien ausgestaltet würden. Insbesondere sei in Anbetracht der unveränderten gesetzlichen Lage der in der Anhörung von Sachverständigen vorgetragene Hinweis zu bedenken, daß die erste Härteregelung gerade daran gescheitert sei, daß immer wieder die gleichen Kriterien zugrunde gelegt worden seien. Das habe die Konsequenz, daß die Personen aus diesen gleichen Gründen über die Richtlinien des Härtefonds wie auch im Rahmen des Wiedergutmachungsdispositionsfonds nichts bekommen hätten.

Seitens der Koalitionsfraktionen ist demgegenüber erklärt worden, der Ausschuß werde die von der Bundesregierung erarbeiteten Richtlinien und deren Formulierungen nach deren Vorlage genau prüfen. Man wolle keine Gruppe ausgrenzen, und man wolle beim Härtefonds auch über das hinausgehen, was es früher an Ausschließungen gegeben habe. Das bedeute insbesondere auch, daß die Person, die einmal aufgrund der gesetzlichen Regelung eine Entschädigung bekommen habe, damit nicht automatisch von einer Entschädigung auch über den Härtefonds ausgeschlossen sei. Das müsse in einzelnen Fällen möglich sein. Der Härtefonds biete den Vorteil einer flexiblen Handhabung; diese solle durch seine Aufstockung erweitert werden. Angestrebt werde eine sachlich gerechtfertigte und vertretbare Lösung, die keine neuen Gräben aufreißt und in sich schlüssig sei.

Der Ausschuß hat diese Härteregelung im Bereich der Entschädigung von nationalsozialistischem Unrecht als nunmehr endgültige Abschlußregelung beschlossen. Seitens der Fraktion der SPD ist diese Härteregelung von ihrer Konzeption her nicht als endgültig letzte Möglichkeit, zu einer Entschädigung zu kommen, gesehen worden. In dieser Beurteilung sieht sie sich mit dem Zentralrat der Juden einig, dessen Sprecher die Regelung zwar als Einstieg begrüßt, der aber gleichwohl gemeint habe, daß dies nicht das letzte an Regelung bleiben könne. Seitens der Fraktion der SPD wird die Vermutung geäußert, daß man angesichts der nicht sehr hohen Summe von bis zu 300 Mio. DM, die zur Verfügung gestellt werde, in relativ kurzer Zeit wieder vor der gleichen Situation stehen werde wie heute. Jedenfalls müsse man in Unkenntnis der von der Bundesregierung auszuarbeitenden

Richtlinien von einem solchen Risiko ausgehen. Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist der vom Ausschuß abgelehnte Antrag gestellt worden, den Satz in der Entschließung zu streichen, der die beschlossene Härteregelung als nunmehr endgültige Abschlußregelung in diesem Bereich kennzeichnet. Die Härteregelung bedeutet für die Fraktion DIE GRÜNEN keine abschließende Regelung. Das ergibt sich auch aus den vom Ausschuß abgelehnten Anträgen auf Drucksachen 11/141 und 11/142, die von dem Grundgedanken ausgehen, daß

1. ganze Opfergruppen von der bisherigen Gesetzgebung ausgeschlossen seien,
2. ein Rechtsanspruch auf Entschädigung bestehen müsse und
3. eine Umkehr der Beweislast zu erfolgen habe.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat großen Wert darauf gelegt, daß die im Rahmen der Härteregelung zur Verfügung gestellten Gelder nicht mehr wie bisher von den Finanzbehörden verwaltet werden. Sie hat die Einrichtung einer anderen, neuen Vergabestelle unter Mitbestimmung der Verfolgtenverbände gefordert, weil in der Anhörung sehr deutlich geworden sei, daß viele der Betroffenen den Prozeß des immer wieder Beantragens und Einklagens als diskriminierend verstanden hätten. Das habe viel damit zu tun, mit welcher Behörde sie umgehen müßten.

Seitens der Koalitionsfraktionen ist bekräftigt worden, daß keine andere Stelle mit der Verwaltung dieser Gelder beauftragt werde.

b) Zu den einzelnen vorgesehenen Regelungen

Der Teil II der beschlossenen Entschließung umfaßt acht Punkte, die ohne Begründung vorgelegt worden sind. Vor allem die Fraktion der SPD, aber auch die Fraktion DIE GRÜNEN hat dazu während der Beratungen im Ausschuß eine Anzahl von Fragen gestellt, die zum größeren Teil nicht beantwortet worden sind. Seitens der Koalitionsfraktionen ist insoweit auf die vorgesehene Erörterung der Richtlinien hingewiesen worden, zu denen ein Bericht der Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 1987 erbeten worden ist. Sie wollen auf die einzelnen Fragen bei der Beratung dieses Berichts im Ausschuß eingehen.

Generell haben die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN die Frage aufgeworfen, ob die Entschädigungen, die nun gezahlt werden, auf andere Sozialleistungen, besonders auf Sozialhilfeleistungen, angerechnet werden. Seitens der Koalitionsfraktionen ist darauf verwiesen worden, daß das Sozialhilferecht nicht geändert werde; es ändere sich insoweit nichts. Der Vertreter des Bundesfinanzministeriums hat ergänzend ausgeführt, Einmalleistungen, die auf bestimmten Härteregelungen beruhten, würden aufgrund einer Vorschrift im Sozialhilferecht nicht angerechnet. Das sei bisher immer geschehen. Er hat insoweit auf eine Praxis bei den Härterichtlinien für nicht jüdische Verfolgte verwiesen.

Zu 1.

Zur Schaffung einer neuen Härteregelung für die von NS-Unrechtshandlungen Betroffenen, die die Antragsfristen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) versäumt haben, wobei in besonders schweren Fällen auch laufende Beihilfen gewährt werden sollen, ist seitens der Fraktion der SPD ausgeführt worden, nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz habe es z. B. bei Verurteilungen wegen sogenannter Heimtücke, wegen Wehrkraftzersetzung oder bei Widerstandshandlungen, die nicht im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gewesen seien, keine Leistungen gegeben. Wenn das der Fall sei, sei die Frage, weshalb plötzlich Gruppen, die darunter gefallen sein könnten, nach den Vorstellungen der Koalitionsfraktionen doch eine Entschädigung bekommen sollten. Die Frage sei weiter, weshalb nach § 5 Allgemeines Kriegsfolgengesetz seit 1980 nur Zwangssterilisierte den Betrag von 5 000 DM bekommen hätten, darüber hinaus aber keine der anderen von der SPD in ihrem Stiftungsgesetz aufgeführten Gruppen. Die Entschließung sage in ihrem Wortlaut zu diesen Fragen nichts aus.

Zu 2.

Im Hinblick auf die Ergänzung der bestehenden Leistungen an Zwangssterilisierte durch Gewährung laufender Beihilfen an solche Betroffenen, die als Folge der Sterilisation einen nachhaltigen Gesundheitsschaden erlitten haben, ist der Fraktion der SPD nicht klar, was unter dem Begriff des nachhaltigen Gesundheitsschadens zu verstehen sei. Nicht klar sei auch die Frage nach der Beweislage.

Zu 4.

Die Fraktion der SPD fragt hinsichtlich der Aufforderung an die Bundesregierung, bei den Bundesländern auf eine Lockerung der Fristen für Zweitverfahren im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes hinzuwirken, nach dem Sinn dieser Regelung. Sie weist darauf hin, daß die Richtlinien für die Zweitverfahren gelockert seien und die Rechtsprechung im Augenblick diese Zweitverfahren in einem hohen Umfang zulasse, damit Fehlentscheidungen überprüft werden könnten.

Die Fraktion der SPD hat weiter um Erläuterung dahin gebeten, was unter einer Intensivierung der Spätschadenregelung zu verstehen sei, auf die die Bundesregierung bei den Bundesländern hinwirken soll. Sie will im Hinblick auf § 206 BEG wissen, ob darunter Schäden zu verstehen seien, die erst heute aufträten, und ob die gesetzliche Regelung insoweit jetzt nicht mehr greifen solle.

Die Koalitionsfraktionen haben darauf hingewiesen, daß der Bund nicht in allen Fällen eingreifen könne. Deshalb sei ein Einwirken auf die Bundesländer wichtig, damit sie bei der Handhabung formaler Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes großzügig verfahren.

Zu 5.

Die Fraktion der SPD hat darauf hingewiesen, daß mit der getroffenen Regelung am Territorialitätsprinzip festgehalten werde. Das sei der Entschließung aber nicht ausdrücklich zu entnehmen. Man glaube zu wissen, daß der bisherige Härtefonds für die jüdischen Verfolgten insoweit Ausnahmen zulasse, nicht aber der Härtefonds für die nicht jüdischen Verfolgten. Die Fraktion der SPD hält eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Verfolgtengruppen nicht für einsehbar. Sie verweist darauf, daß es Gruppen der Sinti und Roma gebe, die z. B. im Elsaß gelebt hätten. Sie fragt, wie solche Gruppen behandelt werden sollen.

Zu 6.

Der Ausschuß hat beschlossen, für die vorgesehenen Hilfsmaßnahmen einen Betrag von bis zu 300 Mio. DM bereitzustellen. Seitens der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN ist dieser Betrag als nicht ausreichend angesehen worden. Der Ausschuß hat in einer gutachtlichen Stellungnahme zum Haushalt 1988 den Haushaltsausschuß gebeten, einen entsprechenden Ansatz — für 1988 sind es 50 Mio. DM — in den Haushalt einzustellen.

Zu 7.

Der Ausschuß hat sich bei seiner Entschließung davon leiten lassen, daß in Anbetracht des z. T. bereits hohen Alters der Betroffenen eine schnelle Hilfe, deren Gewährung unbürokratisch geleistet werden muß, notwendig ist. Deshalb ersucht er die Bundesregierung um unverzüglichen Erlaß der erforderlichen Richtlinien. Nach deren Erlaß soll die Bundesregierung nach dem Willen des Ausschusses für eine schnelle und unbürokratische Durchführung aufgrund der Richtlinien sorgen.

Zu 8.

Die Fraktion der SPD hat hinsichtlich der zentralen Anlaufstelle insbesondere um Aufklärung dahin gebeten, bei wem diese Stelle angesiedelt werden solle, welche Funktion sie habe und inwieweit sie Funktionen, die zur Zeit andere Dienststellen wahrnahmen, ersetzen solle. Die Koalitionsfraktionen haben erklärt, die zentrale Auskunftsstelle sei nicht als ein neuer Fonds gedacht. Die Fonds seien vorhanden bzw. würden jetzt zusätzlich eingerichtet. Die Auskunftsstelle sei notwendig, damit an einer zentralen Stelle über die weit verzweigten Wiedergutmachungsmöglichkeiten und Regelungen Rat und Auskunft eingeholt werden könne. Damit komme man dem Stiftungsgedanken sehr nahe. Die zentrale Auskunftsstelle stehe über sämtlichen Gremien und Kommissionen; so gebe es z. B. bei den jüdischen Verfolgten eine Kommission und bei den Sinti und Roma Beratungsstellen. Diese Konzeption sei vernünftig und sachdienlich.

3. Ablehnung der Stiftungslösung

a) Zweckmäßigkeit einer Stiftung

Der Ausschuß ist dem Vorschlag der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/223, die Frage der Entschädigung über eine Stiftung zu lösen, nicht gefolgt.

Die Fraktion der SPD hält eine Stiftungslösung für den durchdachteren Vorschlag. Die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Lösung schaffe die fünfte bürokratische Stelle. Neben den zwei bestehenden Fonds werde ein dritter geschaffen. Zusätzlich gebe es zwei Länderfonds in Berlin und Hamburg. Sie habe dies alles in einer Bundesstiftung zusammenfassen wollen, an der sich die Länder und auch andere Zahler, z. B. die Industrie, die bei diesem Thema auch tangiert sei, hätten beteiligen können und sollen. Die Stiftungslösung sei in der Anhörung von vielen der dort Angehörten als die sinnvollere Lösung angesehen und bewertet worden.

Dabei war sich die Fraktion der SPD durchaus bewußt, daß mit der von ihr vorgeschlagenen Lösung über eine Stiftung Anlaufschwierigkeiten verbunden sind mit der Konsequenz, daß im ersten Jahr nicht allzu viel Geld abfließen wird. Sie bestreitet allerdings, daß eine Stiftungslösung als solche längere Zeit brauche, um zustande zu kommen und arbeiten zu können. Denn der Gesetzentwurf sehe keine Länderbeteiligung vor, weil man von daher Schwierigkeiten zeitlicher Art gesehen habe. Ein zustimmungspflichtiges Gesetz dauere viel zu lange. Man habe deshalb erst einmal den Bund und die Summe von 250 Mio. DM genannt. Von den SPD-regierten Ländern und auch vom Land Berlin habe man das Signal bekommen, daß sie sich an einer Stiftung beteiligen würden. Wenn es zu einer Stiftung käme, könne man auch begründen, daß in eine solche Stiftung andere für die Zwangsarbeiter etwas hineinzahlen sollten. Man bedaure deshalb, daß der Gesetzentwurf nicht noch einmal zur Beratung und zur Abstimmung gestellt werden könne, wenn die Richtlinien vorlägen. Denn dann hätte sich erwiesen, daß die seitens der Fraktion der SPD vorgeschlagene Lösung die bessere sei.

Die Koalitionsfraktionen haben gegen die Stiftungslösung vorgetragen, sie sichere den Betroffenen nicht die schnelle unbürokratische Hilfe, um die es nach ihren Worten auch der Fraktion der SPD immer gegangen sei. Eine Stiftung bedeute nur neue Verwaltung. Finanzmittel, die man ausschütte, würden von der Verwaltung aufgefressen. Deswegen wolle man keine Stiftung. Die Vorstellung, man könnte unter Beteiligung der Länder und möglicherweise von Privatfirmen, die einmal Zwangsarbeiter beschäftigt hätten, eine Stiftung machen und zu einer Lösung kommen, sei nicht realistisch. Das zeige auch die in Berlin unter Beschleunigungsaspekten gemachte Stiftung, aus der noch nichts abfließe. Die Kulturstiftung von Bund und Ländern habe 20 Jahre gebraucht, bis sie gestanden habe. Innerhalb von wenigen Monaten, geschweige denn bis zum Ende des Jahres 1987 könne man keine Stiftung zwischen dem Bund und elf Bundesländern zuwege bringen, zu schweigen von den Schwierigkeiten, die man seitens der Privatfirmen haben werde. Deswegen stelle der von den Koalitions-

fraktionen gemachte Vorschlag die schnellere Regelung dar. Die vorgesehene Härteregeleung biete jedenfalls die Gewähr dafür, daß in wirklichen Härtefällen schnell geholfen werden könne. Ob dieser Weg der richtige sei, darüber könne man streiten.

b) Zur finanziellen Ausstattung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sieht vor, daß die Stiftung aus dem Bundeshaushalt im Jahre 1987 250 Mio. DM, in den Jahren 1988 bis 1990 je 150 Mio. DM und in den folgenden Jahren Mittel in Höhe der dafür im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben erhalten soll. Ein Teil der Mittel soll kapitalisiert werden und weitere zusätzliche Erträge erbringen.

Die Koalitionsfraktionen haben bei der Kritik an dieser Ausstattung der Stiftung zunächst auf den von ihr vorgeschlagenen finanziellen Rahmen der Härteregeleung in Höhe von bis zu 300 Mio. DM hingewiesen. Mehr Geld stehe nicht zur Verfügung.

Die Fraktion der SPD sprengte mit ihrer aus den Erläuterungen zu § 4 dieses Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelung selbst ihren eigenen Rahmen. Sie sehe für Personen, die als Folge einer Schädigung durch NS-Unrecht nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten, eine Hilfe vor, die über dem Sozialhilfesatz liege. Die Hilfe der Stiftung für solche Personen solle 1 000 DM je Monat betragen, wenn anderweitige Einkünfte nicht vorlägen. Die Koalitionsfraktionen haben insoweit auf eine im Ausschuß vorgetragene Berechnung des Bundesfinanzministeriums hingewiesen. Diese Berechnung kommt bei Zugrundelegung nur des Betrags von 1 000 DM je Monat zu dem Ergebnis, daß alleine für diese Forderung 2,6 Mrd. DM pro Jahr gezahlt werden müßten. Der Berechnung lag ein Personenkreis zugrunde, der sich zusammensetzt aus 10 000 Personen, die in der Anhörung genannt worden sind; aus 180 000 Rentenempfängern nach dem BEG, die diesen Betrag nicht erreichten; aus 89 000 BEG-Verfolgten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 25 % sowie weiteren 122 000 Antragstellern bei der Claims Conference und noch einmal 26 000 Antragstellern beim Regierungspräsident in Köln. Das Bundesfinanzministerium hat anhand dieser beispielhaften Berechnung auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, denen eine Berechnung begegnet, weil die Anhörung nur vage, kaum spezifizierbare Zahlenvorstellungen vermittelt habe, die Unterstellungen notwendig machten. Deshalb habe das Bundesfinanzministerium dem Ausschuß die für die Sitzung vom 4. November 1987 erbetenen finanziellen Bewertungen auch nicht vorlegen können. Die Koalitionsfraktionen haben dazu bemerkt, mehr als eine Schätzung mit einer breiten Unsicherheitsmarge habe man ohnehin nicht erwarten können.

Seitens der Fraktion der SPD ist diese Berechnung und deren Ergebnis mit 2,6 Mrd. DM pro Jahr als unreal bezeichnet worden. Der Kreis der Personen, die kein Einkommen hätten und keine anderen staatlichen Hilfen erhielten, könne keinesfalls so groß sein, wie er in dem Berechnungsbeispiel unterstellt werde.

Sie verweist insoweit auf die Bedingungen, unter denen nach ihren Vorstellungen die Hilfe geleistet werden solle. Diese ergäben sich eindeutig aus den Erläuterungen zu § 4 des Gesetzentwurfs. Im übrigen hätten einige Sachverständige in der Anhörung erklärt, daß nicht alle Betroffenen auch einen Antrag stellen würden. Zu der Berechnung haben sowohl die Fraktion der SPD als auch die Fraktion DIE GRÜNEN im Verlauf der Beratungen im Ausschuß darauf aufmerksam gemacht, daß es in der Anhörung einige sachverständige Voten zu den finanziellen Auswirkungen insoweit gegeben hätte, als Zahlen von Betroffenen genannt worden seien. Die genannten Zahlen hätten als Grundlage von Berechnungen dienen können.

c) Zur weiteren Konzeption der Stiftung

Die Fraktion der SPD hat darauf hingewiesen, sie habe im Wege einer politischen Vorgabe in ihrem Gesetzentwurf die Personengruppen benannt, welche sie berücksichtigt wissen wolle. Es seien zehn Gruppen; dazu gehöre noch die Gruppe der Zwangsarbeiter, die in der Anhörung eine große Rolle gespielt habe. Es gehe ihr darum, daß alle diese Gruppen berücksichtigt würden.

Die Koalitionsfraktionen haben auf den Charakter der von ihnen vorgeschlagenen Regelung hingewiesen. Gewollt sei eine Härteregelung, die sich notwendig nur auf persönliche Härtefälle erstrecke. Das persönliche Schicksal entscheide darüber, ob die jeweilige Person von dieser Regelung erfaßt werde. Keine Gruppe werde als solche ausgeschlossen. Gegenstand der Härteregelung sei aber nicht die Gruppe, sondern einzelne Personen und einzelne Schicksale. Das bringe mit sich, daß in Einzelfällen auch eine Entschädigungszahlung abgelehnt werden könne.

Die Fraktion der SPD hat auch weiter gefordert, daß die Betroffenen in dem Beirat der Stiftung mitentscheiden sollen. Damit werde dem Anliegen, keinen Verfolgten auszuschließen, Rechnung getragen. Diese Forderung hat in gleicher Weise die Fraktion DIE GRÜNEN erhoben.

Seitens der Koalitionsfraktionen ist insoweit ausgeführt worden, daß man keine Mitbestimmungsregel anstrebe, sondern mehr eine Form von Mitberatung erwäge. Der Ausschuß wird diese Frage im Rahmen der weiteren Beratung des Antrags der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/224 erörtern.

Bonn, den 30. November 1987

Frau Dr. Wisniewski

Lüder

Schröer (Mülheim)

Frau Dr. Vollmer

Berichterstatter

